

Leserbrief mit fachlicher Unterstützung

Jugendliche wehren sich gegen die Bezeichnung „Problemkinder“

In einer süddeutschen Kleinstadt gibt es einen Ortsteil, der plötzlich im Fokus des lokalen Interesses steht. Die Stadtjugendpflegerin spricht öffentlich von „Problemkindern“. Das lassen sich diese nicht gefallen. Sie haben sich von ihrem selbst verdienten Geld einen Bauwagen gekauft, den sie als Treffpunkt nutzen. Sie deshalb als „Problemkinder“ zu bezeichnen, will ihnen nicht einleuchten. Sie setzen sich mit der örtlichen Zeitung in Verbindung und wollen sich zu dem Vorwurf äußern. Ihr Gesprächspartner ist ein langjähriger freier Mitarbeiter der Lokalredaktion, der das örtliche Geschehen seit vielen Jahren kritisch begleitet und auch beim Thema Jugendarbeit Bescheid weiß. Er gibt den jungen Leuten auf deren Wunsch hin Hilfestellung bei der Abfassung zweier Briefe, die die Redaktion dann veröffentlicht. Der Bürgermeister der Stadt – er tritt gemeinsam mit seiner Frau, einer Ärztin, als Beschwerdeführer auf – ist mit der Kritik an der städtischen Jugendarbeit nicht einverstanden. Er wirft der Zeitung vor, den Jugendlichen die Briefe untergeschoben zu haben. Der freie Mitarbeiter habe die Einsendungen selbst geschrieben und die jungen Leute überredet, seine Text als die ihren zu unterschreiben. Für die Zeitung antwortet deren Leseranwalt, der zugleich Mitglied der Chefredaktion ist. Die fast volljährigen Jugendlichen hätten die gemeinsam mit dem freien Mitarbeiter erarbeiteten Briefe selbst verfasst und freiwillig unterschrieben. In der Redaktion sei es zu einem Gespräch zwischen dem Bürgermeister und seiner Frau auf der einen und ihm als Leseranwalt sowie weiteren Redaktionsmitgliedern gekommen. Das Treffen sei vor allem von der Frau des Bürgermeisters sehr emotional geführt worden. In der Redaktion herrscht der Eindruck vor, der Bürgermeister habe mit dem Auftritt in der Redaktion Eigeninteressen verfolgt. Sein Ziel sei es gewesen, Kritiker zurechtzuweisen und eine Reglementierung des freien Mitarbeiters zu erreichen.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Vorgaben in Ziffer 2, Richtlinie 2.6, (Leserbriefe) wurden eingehalten. Es ist ethisch nicht verwerflich, wenn ein Journalist einem Leserbriefschreiber auf dessen Wunsch zur Hand geht. Wenn sich der Leserbriefschreiber das Geschriebene durch seine Unterschrift zu eigen macht, gilt es uneingeschränkt als dessen Meinungsäußerung. Nicht nur die Redakteure der Zeitung, sondern auch die Einsender haben diese Vorgehensweise glaubwürdig bestätigt. Somit ist das Verhalten des Redaktionsmitarbeiters nicht zu beanstanden. (0164/12/1)

Aktenzeichen:0164/12/1

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet